

# RS OGH 2002/11/20 5Ob268/02a, 5Ob88/04h, 5Ob18/06t, 5Ob206/07s, 1Ob177/08y, 3Ob140/11a, 5Ob88/16a, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

## Norm

WEG 1975 §13c Abs1

WEG 2002 §18 Abs1

## Rechtssatz

Die Durchsetzung petitorischer Rechtsschutzansprüche ist keine Angelegenheit der Verwaltung im Sinn des § 13c WEG 1975, nunmehr § 18 WEG 2002.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 268/02a  
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 268/02a
- 5 Ob 88/04h  
Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 88/04h
- 5 Ob 18/06t  
Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 18/06t  
Vgl aber; Beisatz: Das Rechtsschutzbegehren, einen notwendigerweise allgemeinen Teil der Liegenschaft (§ 2 Abs 4 zweiter Fall WEG 2002) von unberechtigter Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten, kann nicht nur von den Wohnungseigentümern aus dem Titel des Eigentums, sondern auch von der Eigentümergemeinschaft als ordentliche Verwaltungsmaßnahme durchgesetzt werden. Dabei ist sie keineswegs auf einen Feststellungsanspruch beschränkt, sondern berechtigt, alle dem Ziel der Freimachung und Freihaltung dienenden Ansprüche zu verfolgen, wozu auch ein Räumungsanspruch zu zählen ist. (T1)
- 5 Ob 206/07s  
Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 206/07s  
Vgl aber; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Bei der Erhaltung eines Servitutsweges, der eine Wohnungseigentumsanlage mit dem öffentlichen Wegenetz verbindet, handelt es sich um eine Angelegenheit der Verwaltung. Gleiches gilt für die Entfernung von Schnee, der im Zuge der Schneeräumung neben dem Weg auf dem dienenden Grundstück gelagert wurde. (T2); Veröff: SZ 2008/1
- 1 Ob 177/08y  
Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 177/08y

- 3 Ob 140/11a  
Entscheidungstext OGH 08.11.2011 3 Ob 140/11a  
Beisatz: In diesem Umfang bedarf es zur Begründung der Aktivlegitimation der Eigentümergemeinschaft der durch die WRN 2006 geschaffenen Möglichkeit der Abtretung nach § 18 Abs 2 WEG. (T3)
- 5 Ob 88/16a  
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 88/16a  
Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2016/120
- 5 Ob 144/16m  
Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 144/16m  
Auch; Beisatz: Die Abwehr von Eingriffen betreffend allgemeine Teile der Liegenschaft, wie das Begehren auf Entfernung von einem Miteigentümer eigenmächtig auf einem allgemeinen Zufahrtsweg abgelagerter Erdbrocken, ist als dem Eigentumsrecht entspringend nicht der Verwaltung der Liegenschaft zuzuordnen. Soweit die Entscheidung 5 Ob 18/06t von diesem Grundsatz abweicht, ist diese nicht mehr aufrecht zu erhalten. (T4)
- 5 Ob 44/17g  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 44/17g  
Auch
- 5 Ob 16/18s  
Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 16/18s  
Auch; Beisatz: Ein allfälliger, ihre Kompetenz überschreitender Beschluss der Eigentümergemeinschaft kann unbefristet bekämpft und zur Klarstellung der Rechtslage beseitigt werden. (T5)  
Beis wie T3
- 5 Ob 226/18y  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 226/18y  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117352

**Im RIS seit**

20.12.2002

**Zuletzt aktualisiert am**

29.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)